



# Wissenswertes zur sozialen Sicherheit

## Vorsorgesystem im Fürstentum Liechtenstein

Stand Januar 2023. Alle Angaben ohne Gewähr

Personenkreis	Leistungen							Finanzierung																			
	Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung	Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit	Heilung, Pflege, Wiederherstellung	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Ableben vor der Pensionierung	Leistungen nach der Pensionierung	Anpassung der Leistungen	Beitragsätze																			
<b>Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Familienausgleichskasse</b> <b>AHV/IV/FAK</b>	<b>Obligatorisch versichert</b> • In Liechtenstein wohnende oder arbeitende Personen • Unter bestimmten Voraussetzungen für vertraglich bestimmte Zeit ins Ausland entsandte Personen <b>Rentenalter</b> Frauen/Männer: 64 für Personen mit Jahrgang 1957 und älter Frauen/Männer: 65 für Personen mit Jahrgang 1958 und jünger Im Rahmen des flexiblen Rentenalters kann die Altersrente vorbezogen oder aufgeschoben werden, möglich zwischen Alter 60 und 70. <b>Rentenvorbezug</b> Personen mit Jahrgang <table border="1"> <tr> <td>1955 und älter</td> <td>1956 und jünger</td> <td>1958 und jünger</td> </tr> <tr> <td>Um 1 Jahr: Rentenkürzung</td> <td>–</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>Um 2 Jahre: Rentenkürzung</td> <td>3,0 %</td> <td>5,5 %</td> </tr> <tr> <td>Um 3 Jahre: Rentenkürzung</td> <td>7,0 %</td> <td>10,6 %</td> </tr> <tr> <td>Um 4 Jahre: Rentenkürzung</td> <td>11,5 %</td> <td>15,2 %</td> </tr> <tr> <td>Um 5 Jahre: Rentenkürzung</td> <td>16,5 %</td> <td>19,5 %</td> </tr> </table> <b>Rentenaufschub</b> Rentenerhöhung je nach Dauer des Aufschubs (5,22 % – 40,71 % bis Jahrgang 1957/4,5 % – 26,1 % für Jahrgang 1958 und jünger)	1955 und älter	1956 und jünger	1958 und jünger	Um 1 Jahr: Rentenkürzung	–	–	Um 2 Jahre: Rentenkürzung	3,0 %	5,5 %	Um 3 Jahre: Rentenkürzung	7,0 %	10,6 %	Um 4 Jahre: Rentenkürzung	11,5 %	15,2 %	Um 5 Jahre: Rentenkürzung	16,5 %	19,5 %	<b>Vollrente</b> Bei lückenlosen Beitragsjahren ab dem 20. Altersjahr (inklusive Gutschriften für Erziehungs- und Betreuungszeiten) • Alters-/Invalidenrente Min.: CHF 1 190/Monat Max.: CHF 2 380/Monat • Witwen-/Witwerrente Min.: CHF 952/Monat Max.: CHF 1 904/Monat • Waisen- und Pensionierten-Kinderrente Min.: CHF 476/Monat Max.: CHF 952/Monat • Invaliden-Kinderrente Max.: CHF 476/Monat Weihnachtsgeld: Im Dezember erfolgt jeweils zusätzlich zur regulären Rente eine weitere Zahlung in gleicher Höhe (gilt für alle Renten).	<b>IV-Taggeld</b> • 80 % des massgebenden Erwerbseinkommens während Eingliederung und Durchführung von Abklärungsmassnahmen • Kinderzuschlag	<b>AHV</b> • Hilfsmittel • Hilflosenentschädigung <b>IV</b> • Eingliederungsmassnahmen (berufliche Massnahmen, Lohnzuschuss, Aussetzen der Rentenzahlung auf Antrag, Hilfsmittel, Taggeld, Spesenersatz) • Förderung der Invalidenhilfe Prinzip: Eingliederung vor Rente <b>FAK (Familienausgleichskasse)</b> • Kinderzulagen • Geburtszulagen • Alleinerziehendenzulagen	<b>Invalidenrente</b> Höhe (bei voller Beitragsdauer) abhängig vom Invaliditätsgrad • Ab 40 % = Viertelsrente Minimum: CHF 297.50/Monat Maximum: CHF 595.00/Monat • Ab 50 % = halbe Rente Minimum: CHF 595/Monat Maximum: CHF 1 190/Monat • Ab 67 % = ganze Rente Minimum: CHF 1 190/Monat Maximum: CHF 2 380/Monat <b>Invaliden-Kinderrente</b> • Viertelsrente: CHF 119/Monat • Halbe Rente: CHF 238/Monat • Ganze Rente: CHF 476/Monat	<b>Witwen-/Witwerrente</b> Bei vollständiger Beitragsdauer 80 % der entsprechenden Altersrente • Minimum: CHF 952/Monat • Maximum: CHF 1 904/Monat Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene verwitweten Ehegatten gleichgestellt. <b>Waisenrente</b> 40 % der entsprechenden Altersrente • Minimum: CHF 476/Monat • Maximum: CHF 952/Monat	<b>Altersrente</b> Bei vollständiger Beitragsdauer • Minimum: CHF 1 190/Monat • Maximum: CHF 2 380/Monat <b>Zusatzrente für Ehefrau</b> Rentenberechtigte Männer des Jahrgangs 1944 und älter, wenn die Ehefrau im Jahr 1954 oder früher geboren wurde und noch nicht rentenberechtigt ist <b>Kinderrente zur Altersrente</b> • CHF 476 • Allgemeiner Anspruch bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs • Bei Ausbildung bis zum Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 20. Altersjahr	Entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung • In der Regel alle 2 Jahre • Jährlich, sofern der Landesindex mehr als 4 % steigt • Später, sofern sich der Index innerhalb von 2 Jahren um weniger als 5 % erhöht	<b>Arbeitnehmer und Arbeitgeber</b> • AHV: 8.10 % (Arbeitnehmer: 3.95 %; Arbeitgeber: 4.15%) • IV: 1,5 % (Arbeitnehmer 0,75 %, Arbeitgeber 0,75 %) Sofern Arbeitgeber nicht beitragspflichtig: • AHV max. 8.10 % bzw. IV max 1.5 % des massgebenden Lohns <b>Selbständigerwerbende</b> Beiträge nach Erwerbseinkommen (Basis jeweils vorletztes Steuerjahr) <b>Nichterwerbstätige</b> Mind. CHF 365.75, max. CHF 11'891 im Jahr, abhängig von Vermögen, Renteneinkommen sowie anderen wiederkehrenden Leistungen <b>FAK</b> • Arbeitgeber • Selbständigerwerbende • Nichterwerbstätige Beitragssatz: 1,9 % des massgebenden Erwerbseinkommens <b>Verwaltungskosten (VK)</b> • 0,391 % des massgebenden Lohns • Leistungspflichtig: Arbeitgeber, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige
1955 und älter	1956 und jünger	1958 und jünger																									
Um 1 Jahr: Rentenkürzung	–	–																									
Um 2 Jahre: Rentenkürzung	3,0 %	5,5 %																									
Um 3 Jahre: Rentenkürzung	7,0 %	10,6 %																									
Um 4 Jahre: Rentenkürzung	11,5 %	15,2 %																									
Um 5 Jahre: Rentenkürzung	16,5 %	19,5 %																									
<b>Ergänzungsleistungen</b> <b>EL</b>	<b>Anspruchsberechtigte</b> Liechtensteinische Staatsangehörige mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein, die • eine Alters- oder Hinterlassenenrente beziehen, • mindestens eine halbe IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung erhalten, • ununterbrochen während mindestens 6 Monaten ein Taggeld der IV beziehen. <b>Anspruchsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer</b> • Schweizer und Angehörige von EWR-Staaten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein • Flüchtlinge und Staatenlose, die mindestens seit 5 Jahren in Liechtenstein leben • Angehörige anderer Staaten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein seit mindestens 10 Jahren (ununterbrochen)	<b>Jährliche Ergänzungsleistung</b> Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben Die maximalen Ergänzungsleistungen betragen: • Für Alleinstehende CHF 20'496 • Für Ehepaare CHF 30'768 • Für Personen mit Kindern (max.) CHF 57'120	<b>Jährliche Leistungen</b> Anspruch bei Bezug von IV-Taggeld während mindestens 6 Monaten ohne Unterbruch Vergütung von Nebenleistungen wie Kosten für: • Zahnarzt • Pflege • Hilfsmittel • Kostenbeteiligungen für die Krankenkasse • usw.	Sicherung des Existenzminimums, sofern die Finanzierung der minimalen Lebenskosten aus Renten und übrigen Einkommen nicht möglich ist	Sicherung des Existenzminimums der Hinterlassenen	Sicherung des Existenzminimums	Die Regierung kann die Leistungen in angemessener Weise anpassen	<b>Beitragsätze</b> Keine <b>Finanzierung</b> Die Aufwendungen für die EL werden je zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden getragen. Die Gemeinden werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl aufgrund der jeweils letzten Erfassung durch das Amt für Volkswirtschaft belastet.																			
<b>Betriebliche Vorsorge</b> <b>BPVG</b>	<b>Versicherungspflicht</b> Arbeitnehmer, die Beiträge an die AHV entrichten und deren massgebender Jahreslohn mindestens eine minimale Altersrente der AHV erreicht <b>Pensionierungsalter</b> Analog AHV <b>Invaliditätsleistungen</b> Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs <b>Todesfalleleistungen</b> Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, wenn die Person für den Ehegatten oder für Kinder sorgt oder Unterhaltspflichten gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten erfüllt <b>Altersleistungen</b> Ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahrs, wenn das Arbeitsverhältnis unbefristet ist (wird das Arbeitsverhältnis auf mehr als 3 Monate befristet oder bei kürzerer Befristung über die erstmals festgesetzte Frist hinaus fortgesetzt, so gilt es als unbefristet).	<b>Anrechenbarer Lohn</b> Lohnanteil zwischen • CHF 85'680 (dreifacher Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente) und • CHF 14'280 (Jahresbetrag der minimalen AHV-Altersrente) Die Vorsorgeeinrichtung darf den massgebenden Jahreslohn in ihren Reglementen nach oben begrenzen. Aktuell darf diese Grenze nicht unter CHF 85'680 liegen	Beitragsbefreiung	Keine Leistungen	<b>Obligatorische Mindestleistungen</b> Höhe (bei voller Beitragsdauer) abhängig vom Invaliditätsgrad • Invalidenrente: Jährlich 30 % des anrechenbaren Lohns • Kinderrente: Jährlich 6 % des anrechenbaren Lohns	<b>Witwen-/Witwerrente</b> • Bei Unterhaltspflicht für Kind(er) oder Alter mind. 45 Jahre und Ehedauer mind. 5 Jahre: Lebenslang 18 % des anrechenbaren Lohns • In allen anderen Fällen: Einmalige Abfindung in Höhe von 3 Jahresrenten Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene verwitweten Ehegatten gleichgestellt. <b>Waisenrenten</b> Jährlich je 6 % des anrechenbaren Lohns für Halb- bzw. 12 % für Vollwaisen	<b>Altersrente</b> Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom Altersguthaben bei Rentenbeginn und vom Umwandlungssatz (in Prozenten des Altersguthabens). Bestandteile des Altersguthabens: • Altersgutschriften von mindestens 8 % des anrechenbaren Lohns • Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen • Die auf diesen Beiträgen gutgeschriebenen Zinsen <b>Hinterlassenenleistungen</b> • Witwen- oder Witwerrente: 60 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente • Waisenrente: 20 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente	Allfällige Finanzierung von Teuerungszulagen möglich, aber nicht gesetzlich definiert	<b>Beitragsätze</b> • Altersvorsorge: Mind. 8 % des anrechenbaren Lohns • Risikobeiträge: Festlegung anhand der Kosten für die Mindestleistungen • Sicherheitsfonds für die Insolvenzsicherstellung: Beiträge gemäss Verordnung <b>Finanzierung</b> Der Arbeitgeber bringt für jede versicherte Person mindestens die Hälfte der Beiträge und der betriebsinternen Verwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtung auf.																		

Personenkreis		Leistungen							Finanzierung	
		Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung	Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit	Heilung, Pflege, Wiederherstellung	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Ableben vor der Pensionierung	Leistungen nach der Pensionierung	Anpassung der Leistungen	Beitragsätze	
<b>Unfallversicherung (UVerG)</b>  <b>OUFL</b>	<b>Obligatorisch versichert</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>In Liechtenstein beschäftigte Arbeitnehmer</li> <li>Familienmitglieder eines Arbeitgebers, die einen Barlohn beziehen und Beiträge an die AHV entrichten</li> <li>Personen mit einem Nebenerwerb oder Nebenamt, wenn auf deren Löhne AHV-Beiträge erhoben werden</li> <li>Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden sind nur gegen Berufsunfälle versichert (Unfälle auf dem Arbeitsweg gelten als Berufsunfälle).</li> </ul>	<b>Taggeld</b> Letzter vor dem Unfall bezogener Lohn  <b>Rente</b> Der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn Höchstbetrag des versicherten Verdienstes: CHF 148'200/Jahr CHF 406/Tag	<b>Taggeld</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>80% des versicherten Verdienstes ab dem 2. Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall oder Berufskrankheit bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder zum Beginn einer Invalidenrente</li> <li>Prozentuale Kürzung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Heilbehandlung</li> <li>Hilfsmittel</li> <li>Sachschäden</li> <li>Reise-, Transport-, Rettungs- und Suchkosten</li> <li>Leichentransport- und Bestattungskosten</li> </ul>	<b>Invalidenrente</b> Vollrente: 80% des versicherten Verdienstes Mindest Invaliditätsgrad: 10%  <b>Komplementärrente</b> Besteht gleichzeitig Anspruch auf eine Rente der AHV/IV und der Unfallversicherung, so gewährt die Unfallversicherung eine Komplementärrente. Diese ergänzt die AHV/IV bis zu 90% des versicherten Verdienstes.  <b>Integritätsentschädigung</b> Die Auszahlung richtet sich nach dem prozentualen Integritätsschaden und erfolgt als Kapitalzahlung. Sie darf jedoch den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen.  <b>Hilflosenentschädigung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bemessung: Grad der Hilflosigkeit</li> <li>Monatsbetrag: Mind. der doppelte, max. der sechsfache Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes</li> </ul>	<b>Hinterlassenenrenten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Witwen/Witwer: 40% des versicherten Verdienstes</li> <li>Halbwaisen: 15% des versicherten Verdienstes</li> <li>Vollwaisen: 25% des versicherten Verdienstes</li> </ul> Mehrere Hinterlassene: Zusammen höchstens 70% des versicherten Verdienstes Getrennte oder geschiedene Ehegatten: 20% des versicherten Verdienstes (höchstens aber den geschuldeten Unterhaltsbeitrag) Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene verwitweten Ehegatten gleichgestellt.  <b>Komplementärrente</b> Besteht gleichzeitig Anspruch auf eine Rente der AHV/IV und der Unfallversicherung, so gewährt die Unfallversicherung eine Komplementärrente. Diese ergänzt die AHV/IV bis zu 90% des versicherten Verdienstes.	Ende des Anspruchs auf Invalidenrente: <ul style="list-style-type: none"> <li>Gänzliche Abfindung (kapitalisierte Rente)</li> <li>Auslauf der Rente</li> <li>Tod des Versicherten</li> </ul>	Teuerungszulage: Orientiert sich an Preisentwicklung/Landesindex und AHV	<b>Beitragsätze</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bemessung: In Promillen des versicherten Lohns</li> <li>Berufsunfall: Einteilung der Betriebe nach Art und Verhältnis (stufenweise Prämienklassierung)</li> <li>Nichtberufsunfall: Differenzierung der Prämien nach Gefahrenklasse</li> </ul> <b>Finanzierung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Berufsunfälle/-krankheiten: Arbeitgeber</li> <li>Nichtberufsunfälle: Arbeitnehmer</li> </ul>	

Personenkreis		Leistungen			Finanzierung	
		Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung			Beitragsätze und Finanzierung	
<b>Krankenversicherung</b>  <b>KV</b>	<b>Krankenpflege</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Obligatorisch versichert: Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein oder Erwerbstätige</li> </ul> Regelung für Grenzgänger <ul style="list-style-type: none"> <li>Schweizer: Kein Anspruch, da Versicherungspflicht in der Schweiz besteht</li> <li>Österreicher: Wahlrecht für Versicherungspflicht in Liechtenstein oder Österreich</li> </ul> <b>Krankengeld</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Obligatorisch versichert: Personen ab 15 Jahren, die für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind</li> <li>Anspruchsende: Bei Bezug einer ganzen AHV-Rente</li> <li>Ergänzung zu Pflichtversicherung für obligatorisch Versicherte möglich</li> <li>Nicht obligatorisch versicherte Personen: Freiwillige Krankengeldversicherung möglich</li> </ul>	Die obligatorische Krankenpflegeversicherung bietet allen Versicherten die gleichen Leistungen an. Der Leistungsumfang der Krankenpflege- und Krankengeldversicherung kann auf freiwilliger Basis individuell angepasst werden.  <b>Krankenpflegeversicherung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ambulante Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, inklusive vom Arzt verordnete Arzneimittel, Medizinalprodukte und Analysen</li> <li>Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die stationär oder ambulant in Spitälern erbracht werden sowie bei stationärer Behandlung die Kosten für Verpflegung und Unterkunft nach dem Grundangebot des Spitals</li> <li>Beiträge an ärztlich verordnete Badekuren</li> <li>Medizinisch notwendige Krankentransporte</li> <li>Beitrag an die Kosten für häusliche Pflege, welche die normalen Lebenshaltungskosten übersteigen, soweit die Pflege ärztlich befürwortet wird</li> </ul> <b>Krankengeldversicherung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des bis anhin bezogenen AHV-pflichtigen Lohns inklusive regelmässiger Nebenbezüge</li> <li>Bezug ab dem 2. Tag nach der Erkrankung bei ärztlich bescheinigter, mindestens hälftiger Arbeitsunfähigkeit</li> </ul> Das Krankengeld erlischt bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit</li> <li>Auszahlung des Krankengelds während mindestens 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen</li> <li>Bezug einer ganzen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung</li> </ul> <b>Mutterschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anspruch: Kassenzugehörigkeit während mindestens 270 Tagen bis zur Niederkunft ohne Unterbrechung von mehr als 3 Monaten</li> <li>Krankenpflege: Geburtshilfe durch Arzt und Hebamme, Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft und innerhalb von 10 Wochen nach der Niederkunft, Spitalpflege und -behandlung des Kindes während 10 Wochen nach der Geburt</li> <li>Krankengeld: Mindestens 80% des bis anhin bezogenen AHV-pflichtigen Lohns inklusive regelmässiger Nebenbezüge. Anspruch während insgesamt 20 Wochen, 16 davon nach der Niederkunft</li> </ul>			<b>Versicherte und Arbeitgeber</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Getrennte Beiträge für jeden Versicherungstyp (Krankenpflege, Krankengeld, obligatorisch/freiwillig)</li> <li>Krankenpflege:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Einzelprämie für alle Versicherten (kassenabhängige Prämienhöhe)</li> <li>Arbeitgeberbeiträge für Erwerbstätige (Erwachsene CHF 150.50/ Jugendliche CHF 75.25)</li> </ul> </li> <li>Krankengeld:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerbstätige/Arbeitgeber je zur Hälfte</li> <li>Ergänzend oder freiwillig Versicherte (kassenabhängige Prämienhöhe)</li> </ul> </li> </ul> <b>Kostenbeteiligung der Versicherten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Obligatorische Krankenpflegeversicherung ab vollendetem 20. Altersjahr</li> <li>Jahrespauschale: CHF 500</li> <li>20% Selbstbehalt an den Kosten, welche die Jahrespauschale übersteigen (10% Selbstbehalt für Rentner)</li> </ul> <b>Beiträge des Staats</b> Hauptsächlich für einkommensschwache Versicherte	
<b>Arbeitslosenversicherung</b>  <b>ALV</b>	<b>Obligatorisch versichert</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind</li> <li>Im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer, wenn sie bei der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert oder wegen ihres Alters nicht beitragspflichtig sind</li> </ul>	<b>Beitragspflichtiger Lohn</b> <b>Bis max. CHF 126'000 (CHF 10'500/Monat)</b> <b>Kurzarbeitsentschädigung</b> 80% des massgebenden Tagesverdienstes  <b>Arbeitslosenentschädigung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundentschädigung: 80% des massgebenden Tagesverdienstes</li> <li>Kürzung: 70% des massgebenden Tagesverdienstes, sofern keine Unterhaltspflichten, erzielt Taggeld von über CHF 140.-, keine Invalidität</li> <li>Anspruch:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Höchstens 260 Taggelder: Beitragszeit von mindestens 12 Monaten</li> <li>Höchstens 400 Taggelder: Beitragszeit von mindestens 18 Monaten und 50. Altersjahr vollendet</li> <li>Höchstens 500 Taggelder: Beitragszeit von mindestens 22 Monaten und Bezug einer IV-Rente; IV-Grad mindestens 40%</li> <li>Höchstens 130 Taggelder: Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind</li> <li>Höchstens 200 Taggelder: 25. Altersjahr noch nicht vollendet und keine Unterhaltspflicht für Kinder</li> </ul> </li> </ul> <b>Insolvenzentschädigung</b> Deckung von Lohnforderungen für die 3 letzten Monate des Arbeitsverhältnisses vor der <ul style="list-style-type: none"> <li>Konkurrenzeröffnung</li> <li>Gewährung der Nachlassstundung</li> <li>Konkursabweisung</li> <li>erfolglosen Pfändung</li> </ul> Entschädigung: Höchstens CHF 10'500/Monat bzw. CHF 346/Tag (max. beitragspflichtiger Lohn)	<b>Beitragsätze</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>1% des beitragspflichtigen Lohns, max. CHF 1'260</li> <li>Staatsbeiträge entsprechen jährlich 20% der Auszahlungen, wenn das Vermögen der Versicherungskasse geringer ist als das zweifache Total des Gesamtaufwands der letzten 4 Jahre.</li> <li>Ein Defizit der Versicherungskasse wird bis zur Höhe von 20% der Auszahlungen gedeckt.</li> </ul> <b>Finanzierung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 50%</li> <li>Beiträge durch den Staat</li> <li>Kapitalerträge</li> </ul>			